



Überall für alle

SPITEX
Mutschellen-Reusstal

VEREIN SPITEX MUTSCHELLEN-REUSTAL

Statuten

1/2022

Inhaltsverzeichnis

I. GRUNDLAGEN	3
<hr/>	
II. MITGLIEDSCHAFT	4
<hr/>	
III. ORGANISATION	5
<hr/>	
1. Die Mitgliederversammlung	5
2. Der Vorstand	6
3. Die Revisionsstelle	8
4. Die Geschäftsleitung	8
IV. FINANZHAUSHALT	9
<hr/>	
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
<hr/>	

I. GRUNDLAGEN

Art. 1 Name/Rechtsnatur/Sitz

- ¹ Unter dem Namen Spitex Mutschellen-Reusstal (nachstehend als Verein oder Spitex Mutschellen-Reusstal bezeichnet) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- ² Der Sitz des Vereins ist der Sitz der Geschäftsstelle.
- ³ Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

- ¹ Der Verein sorgt für zeitgemässe Spitex-Dienstleistungen und erbringt diese gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben und entsprechend den mit den Vertragsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen. Er ist bestrebt, seine Dienstleistungen wirtschaftlich, zweckmässig und wirksam zu erbringen und die dazu notwendigen Prozesse und Strukturen auszugestalten und weiterzuentwickeln.
- ² Der Verein ist eine Non-Profit-Organisation. Er kann Mitglied kantonaler und interkantonalen Dachverbände sein.
- ³ Der Verein erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Hausärzt*innen, Spitälern, Pflegeheimen und mit anderen spitexrelevanten Organisationen. Er vertritt die Anliegen der Gesundheitsförderung und -erhaltung gegenüber den betreuten Personen und deren Umfeld sowie in der Öffentlichkeitsarbeit.
- ⁴ Zum Dienstleistungsangebot gehören auch Unterstützung, Begleitung und Entlastung von Familien und Einzelpersonen im Alltag.
- ⁵ Der Verein ermöglicht eine angemessene Fort- und Weiterbildung auf allen Ebenen mit dem Ziel, die Qualität der Arbeit zu sichern und der Entwicklung anzupassen.
- ⁶ Der Verein kann Dienstleistungen für andere Organisationen anbieten.
- ⁷ Der Verein kann sein Dienstleistungsangebot bei Vorliegen von Marktbedürfnissen und gesicherter Finanzierung erweitern.
- ⁸ Der Verein kann sich an Unternehmen beteiligen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Dem Verein können folgende Mitglieder angehören:

- a) Einzelmitglieder (natürliche Personen)
- b) Familienmitglieder (Wohnpartnerschaft)
- c) Kollektivmitglieder (juristische Personen) und sonstige Personengemeinschaften des privaten und öffentlichen Rechts

Art. 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

¹ Mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages erfolgt die Aufnahme.

² Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:

- durch Austritt (schriftlich)
- durch Tod
- durch nicht fristgemässes Entrichten des Jahresbeitrages
(automatische Ausschliessung bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages)
- infolge Ausschlusses durch Entscheid des Vorstandes

Art. 5 Gönner

Natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen wollen, können Gönner werden. Sie verfügen über keine Mitgliedschaftsrechte.

III. ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins Spitex Mutschellen-Reusstal sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle
4. Die Geschäftsleitung

Art. 7 Ausschüsse und Kommissionen

Der Vorstand kann für spezielle Aufgabenstellungen Ausschüsse und Kommissionen bilden.

1. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 8 Einberufung und Anträge von Mitgliedern

- ¹ Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- ² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Zeitpunkt, Ort und Traktanden der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
- ³ Anträge von Mitgliedern, die ein nicht traktandiertes Geschäft betreffen, sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem/der Präsident*in schriftlich einzureichen.
- ⁴ Anträge für Statutenänderungen sind dem Vorstand bis am 31. Dezember des Vorjahres schriftlich einzureichen.
- ⁵ Über Verhandlungsgegenstände, die bei der Einberufung nicht nach den oben beschriebenen Modalitäten angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden. Davon ausgenommen ist der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.
- ⁶ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durch Vorstandsbeschluss einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten durchgeführt werden. Ansonsten sind die gleichen Fristen wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuhalten.

Art. 9 Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung beschliesst über alle ihr nach Gesetz zustehenden Geschäfte, insbesondere über:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl des/der Präsident*in und der übrigen Vorstandsmitglieder
3. Wahl der Stimmenzähler*innen
4. Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Mitgliederversammlung
5. Berufung und Abwahl der Revisionsstelle
6. Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Berichtes der Revisionsstelle
7. Entlastung des Vorstandes
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
9. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
10. Auflösung des Vereins

Art. 10 Verfahren

- ¹ Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- ² Alle Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Der/die Präsident*in hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- ³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt.
- ⁴ Bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. DER VORSTAND

Art. 11 Zusammensetzung/Verfahren

- ¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsident*in selbst.
- ² Es ist anzustreben, dass im Vorstand verschiedenste Fachkompetenzen und Branchenkenntnisse vertreten sind (Gesundheitswesen, Sozialwesen, Politik/Verwaltung, Unternehmensführung, Finanzen, Recht, Personalwesen, Marketing). Ebenso ist auf Unabhängigkeit, zeitliche Verfügbarkeit sowie Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Vorstandsmitglieder zu achten.
- ³ Mitarbeitende der Spitex Mutschellen-Reusstal sind nicht in den Vorstand wählbar.

- ⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder per Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident*in den Stichentscheid.
- ⁵ Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Die protokollführende Person braucht nicht Mitglied des Vorstandes zu sein.
- ⁶ Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg (schriftlich oder elektronisch) fassen, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Der Beschluss ist im nächsten Vorstandsprotokoll festzuhalten.
- ⁷ Die Mitglieder sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden, natürlichen oder juristischen Personen betreffen.
- ⁸ Mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder zusammen kann die Einberufung einer Sitzung innert 14 Tagen verlangen.

Art. 12 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vorbereiten der Geschäfte für die Mitgliederversammlung, Einladung zur Mitgliederversammlung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Verantwortlich für alle Vereinsgeschäfte, die nicht einem anderen Organ zugeschrieben sind
3. Strategische Weiterentwicklung des Vereins
4. Festlegung des Organigramms
5. Vorbereitung des Budgets und Vereinbarung mit den Gemeinden
6. Genehmigung der Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden
7. Rekrutierung und Führung des/der Geschäftsleiter*in
8. Erlassen und Überwachen von Reglementen, Richtlinien, Weisungen und Konzepten
9. Genehmigung von Tarifen für Dienstleistungen

Art. 14 Zeichnungsbefugnis

- ¹ Der/die Präsident*in, im Verhinderungsfall der/die Vize-Präsident*in, führt rechtsverbindlich Kollektivunterschrift zu zweien mit dem/der Geschäftsleiter*in oder einem Vorstandsmitglied.
- ² Weitere Regelungen betreffend Unterschriftsberechtigungen werden vom Vorstand im Organisationsreglement (OR) erlassen.

3. DIE REVISIONSSTELLE

Art. 15 Revisionsstelle

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine externe unabhängige, qualifizierte Revisionsstelle.
- ² Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über das Prüfungsergebnis.
- ² Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung sowie aller Belege zu verlangen.

4. DIE GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 17 Geschäftsführer*in

- ¹ Der/die Geschäftsführer*in als Vorsitzender*e der Geschäftsleitung ist dem Vorstand unterstellt. Er/sie ist für die operative Führung des Vereins verantwortlich, setzt die Beschlüsse des Vorstandes um und orientiert gegenüber dem Vorstand in festgelegten Berichten.
- ² Ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.
- ³ Die weitere Detaillierung der Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen erfolgt im Organisationsreglement (OR) des Vereins.

IV. FINANZHAUSHALT

Art. 18 Finanzierung

Der Verein wird durch folgende Einnahmen finanziert:

1. Erträge aus den erbrachten Dienstleistungen
2. Mitgliederbeiträge
3. Beiträge der Gemeinden
4. Vermögenserträge
5. Weitere Einnahmen

Art. 19 Fonds

Die Fonds bilden einen integrierenden Bestandteil der Vereinsrechnung. Der Vorstand nimmt diesbezügliche Beschlüsse in sein Protokoll auf und orientiert die Mitgliederversammlung über die vorhandenen Mittel und deren Verwendung.

Art. 20 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder werden gemäss Entschädigungsreglement entschädigt.

Art. 21 Haftung

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Auflösung des Vereins

- ¹ Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- ² Sofern die Mitgliederversammlung ein allenfalls verbleibendes Vermögen nicht einem bestimmten Träger der Spitex Mutschellen-Reusstal zuweist, wird das Liquidationsbetreffnis bis zur Neugründung eines steuerbefreiten Vereins mit Sitz in der Schweiz, der gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt, derjenigen Gemeinde treuhänderisch zur Verwaltung übergeben, an der sich der Sitz des Vereins befindet.¹
- Falls innerhalb von fünf Jahren keine dem Vereinszweck entsprechende Neugründung erfolgt, fällt das Vermögen, zur Verwendung für soziale Zwecke, an die Gemeinden zurück, mit denen die Spitex Mutschellen-Reusstal eine Leistungsvereinbarung eingegangen war. Als Verteilschlüssel gilt die Bevölkerungszahl der Gemeinden gemäss 31.12. des Vorjahres.

Art. 24 Ergänzendes Recht

Soweit die vorstehenden Statuten keine ausdrückliche Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des schweizerischen Privatrechts.

Art. 25 Inkraftsetzung

Die Statuten sind als Teil des Fusionsvertrages von den Mitgliederversammlungen des Vereins Spitex Bremgarten, des Vereins Spitex Kelleramt, des Vereins Spitex Mutschellen und des Vereins Niederwil/Fischbach-Göslikon genehmigt worden und treten per 1. Januar 2022 in Kraft.



Eduard Schwab
Präsident



Hanspeter Brun
Vorstandsmitglied

¹ In Kraft seit 5. April 2023 (Mitgliederversammlung).



Überall für alle

SPITEX

Mutschellen-Reusstal

Spitex Mutschellen-Reusstal

Fliederweg 1

5620 Bremgarten